

Oberbergischer Kreis

Informationen über BAföG-Ansprüche



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Besuch von vollzeitschulischen Bildungsgängen am Berufskolleg ein BAföG-Anspruch gegeben sein kann.

Dem Grunde nach besteht ein BAföG-Anspruch bei **berufsqualifizierenden Bildungsgängen** (z. B. Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Erzieher/in, Kaufmännische/r Assistent/in, Informations- oder elektrotechnische/r Assistent/in), bei Besuch der 1-jährigen Fachoberschule oder der 2-jährigen Fachschule für Technik.

Ein BAföG-Anspruch ist unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich, wenn die/der Auszubildende **folgende Bildungsgänge** besucht und nicht mehr bei den Eltern wohnt:

- Ausbildungsvorbereitung
- Berufsfachschule
- Höhere Berufsfachschule
- 2-jährige Fachoberschule

Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die/der Auszubildende von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Schule nicht in zumutbarer Zeit erreichen kann oder er verheiratet ist oder war oder mit mindestens einem eigenen Kind in einem Haushalt zusammenlebt.

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen der/des Auszubildenden, ggf. vom Einkommen des Ehegatten und in den meisten Fällen auch vom Einkommen der Eltern.

BAföG-Anträge müssen schriftlich gestellt werden, spätestens in dem Monat des Ausbildungsbeginns, am besten jedoch ca. drei Monate vorher.

Antragsformulare sind beim

Oberbergischen Kreis
Der Landrat
Amt für Schule und Bildung
Am Wiedenhof 11
51643 Gummersbach

oder in den Rathäusern im Oberbergischen Kreis sowie auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: www.bafög.de erhältlich.

Achtung:

Wenn ein Anspruch auf eine Förderung nach dem BAföG besteht, fällt möglicherweise ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und auch auf Wohngeld weg. Von daher sollte der Antrag rechtzeitig gestellt und zügig vervollständigt werden. Das Amt für Ausbildungsförderung prüft bei Antragseingang, welche Unterlagen fehlen und teilt dies mit.

Für den Besuch des Bildungsgangs „Erzieher/in“ sowie der 2-jährigen Fachschule Technik besteht alternativ auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem **Aufstiegs-BAföG**. Sie müssen sich allerdings zwischen einer Förderung durch BAföG oder durch das Aufstiegs-BAföG entscheiden. Zuständig für das Aufstiegs-BAföG ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 49, 50606 Köln, Telefon 0221 147-4980. Weitere Infos auf <https://www.aufstiegs-bafog.de/>

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Amt für Schule und Bildung
Am Wiedenhof 11
51643 Gummersbach
www.bildung-in-oberberg.de